

Erscheint
Dienstag und
Freitag. Zu
beziehen durch
alle Postanstal-
ten. Preis pro
Quart. 10 Ngr.

Weißeritz-Beitung.

Inserate
werden mit
8 Pf. für die
Zeile berechnet
u. in allen Ex-
peditionen an-
genommen.

Ein unterhaltendes Wochenblatt für den Bürger und Landmann.

Verantwortlicher Redacteur: Carl Sebne in Dippoldiswalde.

Für die rührenden Beweise liebevoller Theilnahme an meinem tiefen Schmerz, die ich fortwährend von Dresden und vielen Orten und Vereinen des Landes empfangen, danke ich herzlich; sie thun meinem Herzen, zumal die mit ihnen verbundenen Aeußerungen treuer Liebe zu meinem theuern Gemahl, sehr wohl und werden mir stets unvergesslich sein. Meine Gebete für des Landes Wohl bleiben dem geliebten Sachsen. **Wachwitz, den 26. August 1854. Marie.**

Seine Majestät der König haben mit Zustimmung Ihrer Majestät der Königin Marie befohlen, den nachstehenden Eingang des im Nachlasse des höchstseligen Königs Friedrich August vorgesundenen, von Allerhöchstdemselben eigenhändig abgefaßten Testaments vom 4. April dieses Jahres zu veröffentlichen, in welchem sich der hohe, wahrhaft edle und christliche Sinn und die reinste Humanität des Verklärten, so wie Seine innige Liebe zu Seinem Volke, in einer Weise ausspricht, die gewiß in den Augen eines jeden Sachsen Thränen der innigsten Rührung hervorrufen:

„Im Namen der Allerheiligsten Dreifaltigkeit.“

„Vor Allem danke ich meiner geliebten Frau für ihre treue Liebe, womit sie mein Leben verschönert, mir die trüben Tage erheitert und mir die glücklichsten Stunden bereitet, die ich in diesem Leben genossen.“

„Eben so danke ich meinen lieben Geschwistern, Schwägerinnen, Schwager, Nissen und Nichten und anderen Verwandten, für die mir fortwährend bewiesene Liebe.“

„Auch allen meinen treuen Dienern, besonders meinen Ministern, die mir so treu beigegeben, und denen, die mir im Leben näher standen, für die vielfach mir bewiesene Anhänglichkeit.“

„Ich nehme von ihnen Allen den herzlichsten Abschied; möge Gott ihnen das vergelten, was sie mir gethan, und mögen sie mir Alles verzeihen, womit ich sie vielleicht je gekränkt.“

„Allen meinen Unterthanen, meinen Sachsen, die ich treu geliebt, sende ich meinen Abschiedsgruß; mögen sie meiner in Liebe gedenken!“

„Ich empfehle sie, meine hinterlassenen Kinder, der Fürsorge meines Nachfolgers.“

„Allen denen, die mich im Leben betrübt und gekränkt, verzeihe ich von ganzem Herzen.“

„Möge Gott denen verzeihen, die es absichtlich gethan, und möge er ihre Herzen lenken, daß sie einsehen ihre Schuld.“

2c. 2c. 2c.

Ministerium des Königlichen Hauses.

Der Gesetzentwurf über die neue Gerichts-Organisation.

Die „D. Allg. Ztg.“ bringt in ihrer Nr. 199 einen Auszug aus dem, vor Kurzem den ständischen Zwischen-Deputationen vorgelegten Gesetzentwurfe, die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz für Rechtspflege und Verwaltung betr. Hiernach sind der wesentlichen Bestimmungen desselben folgende: Die Patrimonial-Gerichtsbarkeit jeder Art soll auf den Staat übergehen. Die ordentlichen Gerichte zerfallen in Gerichtsämter, die für Untersuchung und Aburtheilung der ihnen zugewiesenen Verbrechen und Vergehungen, sowie für die streitige und nichtstreitige Rechtspflege zuständig sind, und in die Bezirksgerichte, vor welche die Strafrechtspflege in dem durch die Strafproceßordnung und sonst durch Gesetze festgestellten Maße gehört. Die Zuständigkeit der zeitlichen Gerichtsbehörden erster Instanz in ihrer Eigenschaft als obrigkeitliche und Verwaltungsbehörden, mit Einschluß der Strafgewalt in Polizei- und Verwaltungsstrafsachen, nicht minder in ihrer Eigenschaft als weltliche Coinspectoren in Kirchen-, Schul- und Stiftungssachen geht auf die Gerichtsämter über, und zwar bildet der Sprengel jeden Gerichtsamtes einen Verwaltungsbezirk; in diesem fungirt, mit Ausschluß jedoch der Städte,

in welchen die allgemeine Städteordnung eingeführt ist, das Gerichtsamt als Verwaltungsobrigkeit. Eine collegiale Beschlußnahme und Entscheidung findet in den vor das Gerichtsamt gehörigen Geschäften nicht statt; dagegen beschließt das Bezirksgericht bei der Hauptverhandlung, desgleichen bei Einsprüchen gegen Erkenntnisse eines Gerichtsamtes in Versammlungen von fünf, außerdem aber in der Regel in Versammlungen von drei Richtern. In Dresden und Leipzig haben die Bezirksgerichte gleichzeitig die Zuständigkeit eines Gerichtsamtes, in Leipzig überdies bildet eine Abtheilung des Bezirksgerichts, aus zwei Mitgliedern bestehend, unter Zuziehung von Besitzern aus dem Handelsstande, das Handelsgericht. Die Verwaltung der Polizei geschieht überall im Auftrage der Staatsregierung, und zwar, insoweit nicht für einzelne politische Geschäftszweige besondere Organe bestellt sind, durch die Stadträthe und Gerichtsämter, durch jede dieser Behörden innerhalb ihres ordentlichen Verwaltungssprengels. Für die örtliche Verwaltung in den aus den Sprengeln der Gerichtsämter sich bildenden Verwaltungsbezirken zerfällt jeder der letztern in eine Anzahl von Friedensbezirken, denen ein Friedensrichter vorsteht. Der Friedensrichter ist als obrigkeitliche Person dem Gerichtsamte für den ganzen Bereich seiner polizeilichen und gemeindeobrigkeitlichen Amtstätigkeit zur Seite gestellt und dazu berufen, bei

Handhabung der geselligen Ordnung innerhalb des Friedensbezirks theils unterstützend, theils selbstständig mitzuwirken. Kein Zweig der obrigkeitlichen und der Polizeiverwaltung ist von der Befugniß des Friedensrichters zur Mitwirkung ausgeschlossen; insbesondere aber liegt diesen neuen Verwaltungsbeamten ob die Verhütung von Handlungen, welche die Sicherheit des Staats gefährdet, und überhaupt die Verhütung von Friedensstörungen aller Art, die Abwehr von Gefährdungen der Sicherheit der Personen und des Eigenthums, nicht minder die Aufsicht über die gehörige Verrichtung des Tag- und Nachtwächterdienstes, der Beaufsichtigung des Armenwesens sowie Versorgung und Unterbringung hilfsbedürftiger und preßbarer Personen, ferner die Aufsicht über den tüchtigen und sichern Zustand der nichtfiscalischen öffentlichen Wege, Stege und Brücken, endlich die Beobachtung der auf die Sonntagsfeier sowie auf die öffentlichen Tanzergnügungen und andern Lustbarkeiten bezüglichen allgemeinen und örtlichen Polizeivorschriften und die Handhabung des sehr wichtigen Gesetzes, den Gewerbebetrieb auf dem Lande betreffend. Hinsichtlich aber dieser Branchen steht es dem Friedensrichter zu, über die gehörige Befolgung der einschlagenden Gesetze und Verordnungen Aufsicht zu führen, gegen Ungehörnisse und Ordnungswidrigkeiten durch Verbote und beziehentlich durch Verhaftungen einzuschreiten und die Contraventionen dem Gerichte anzuzeigen, auch in dringenden Fällen selbst Anordnungen zu treffen und Sicherheitsmaßregeln zu ergreifen. Im Allgemeinen ist der Friedensrichter an die Weisungen des Gerichtsamts gebunden, letzteres aber hat denselben als selbstständigen, ihm beigeordneten Hülfbeamten zu betrachten. Der Verein der in einem amts-hauptmannschaftlichen Bezirke angestellten Friedensrichter dient unter Umständen der Amts-hauptmannschaft als beratendes Organ. Ein gleiches Verhältnis findet zwischen dem Gerichtsamt als Verwaltungsbehörde und den in seinem Sprengel placirten Friedensrichtern statt. Bei Bildung der Friedensbezirke ist auf die nach dem frühern Gerichtsbarkeitsverhältnis zu beurtheilende Zusammenghörigkeit der Ortschaften und Fluren in der Art angemessene Rücksicht zu nehmen, daß jedes dazu geeignete Rittergut oder andere Gut, mit welchem Patrimonialgerichtsbarkeit verbunden gewesen, nebst der dazu gehörigen Ortsflur den Kern und Mittelpunkt eines Friedensbezirks ausmacht, der soviel als möglich aus Ortschaften, welche früher ganz oder theilhaftig der Gerichtsbarkeit des erstern untergeben waren, zusammengesetzt ist. Die Friedensrichter ernannt der König auf Vorschlag des Ministeriums des Innern aus einer Liste der zur Verwaltung dieses Amtes geeigneten Persönlichkeiten, welche für jeden amts-hauptmannschaftlichen Bezirk durch eine Bezirkscommission festgestellt und alljährlich revidirt wird. Zu dem Anspruch berechtigt, in die friedensrichterliche Candidatenliste eingetragen zu werden, ist unter gewissen allgemeinen Voraussetzungen jeder im sächsischen Untertanverbande stehende Eigenthümer eines Ritterguts oder andern Guts, mit welchem vor Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes die Patrimonialgerichtsbarkeit verbunden gewesen ist, gleichviel, ob sie sich bis zu diesem Zeitpunkte noch in Ausübung befunden hat oder schon vorher abgetreten worden war. Die außer den gesellig berufenen Gutsbesitzern in die Candidatenliste aufzunehmenden Personen aber sind aus der Mitte der durch Grundbesitz, Vermögen oder amtliche Stellung ausgezeichneten Einwohner des amts-hauptmannschaftlichen Bezirks, mit alleiniger Rücksicht auf persönliche Befähigung und Würdigkeit, nach freiem Ermessen der Bezirkscommission auszuwählen. Das neue Amt selbst hat die Bedeutung eines bürgerlichen Ehrenamts und wird

unentgeltlich verwaltet. Den mit der Besorgung der friedensrichterlichen Geschäfte verbundene Bureauaufwand hat der gutherrliche Friedensrichter aus eigenen Mitteln zu bestreiten; den übrigen Friedensrichtern dagegen wird derselbe auf Verlangen aus der Staatskasse vergütet.

Tagesgeschichte.

Dippoldiswalde, den 28. Aug. Am 26. d. M. ist Sr. Maj. dem König die von dem Stadtrathe und dem Stadtverordnetencollegium beschlossene Beileids- und Huldigungs-Adresse durch Bürgermeister Rüger, Finanzprocurator Wolf und Advocat Dohrenal überreicht worden. Se. Maj. haben dieselbe huldreichst angenommen und dabei nicht allein der östern Reisen Seines verewigten königl. Bruders über Dippoldiswalde gedacht, sondern sich auch nach den Erndteverhältnissen der hiesigen Gegend zu erkundigen geruht. Zu gleichem Zwecke waren auch Deputationen aus mehreren andern Städten, namentlich aus Chemnitz, Borna, Zittau, Baugen, Pirna, Radeberg und Sebnitz erschienen.

* **Altenberg, den 27. Aug.** Bei den von Zinnwald nach Burgk fahrenden Breisfuhrleuten kommt es oft vor, daß sie Tragkorbweiber, die Gartengewächse, Gemüse etc. aus Dresden holen, trotz der hohen Ladungen oben auf die Breter setzen lassen. So hat denn auch vorgestern ein solcher Breisfuhrmann einer gewissen Kadner aus Geising, die sich im Niederlande Flechtstroh holen wollte, es gestattet, sich auf dem Gerüste ein Plätzchen zu suchen, und hat sich nun, vorn vor der Deichsel sitzend, nicht weiter um dieselbe bekümmert. Beim Gasthose zu Bärenburg angekommen, wird er erst gewahr, daß seine Gefährtin nicht mehr auf dem Wagen sitzt, und erfährt gleichzeitig, daß sie weiter oben, wo die Chaussee eine Krümmung macht, vom Wagen herabgestürzt ist. Von dort ist die Kadner bewußtlos hierher gebracht worden, und wird, wie der herbeigerufene Arzt versichert haben soll, ihren Fall, durch welchen die Hirnschale bedeutend verletzt worden ist, mit dem Leben bezahlen müssen. Wahrscheinlich hat sie geschlafen, oder ist vom Schwindel befallen worden.

Dresden, 24. August. Einer Verordnung des k. Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts vom 22. August zu Folge soll die Gedächtnispredigt für Sr. königl. Maj. den höchstseligen König Friedrich August im ganzen Königreiche Sonnabend den 2. September, Nachmittags um 2 Uhr, gehalten werden. Es hat daher das angeordnete Trauerlauten zwischen 12—1 Uhr am 1. September das letzte Mal zu erfolgen, wogegen am 2. September eine Stunde vor und eine Stunde nach beendigter kirchlicher Feier in abgesetzten Pausen zu lauten ist. Die Gedächtnispredigt selbst ist über Sprüche Salomonis 20, 28: „Fromm und wahrhaftig sein, behütet den König und sein Thron bestehet durch Frömmigkeit,“ in allen Kirchen zu halten. Nach beendigter Predigt ist ein besonders angeordnetes Gebet von der Kanzel vor dem Gebet des Vaterunser deutlich abzulesen. Ebenso ist eine besondere Liturgie vorgeschrieben.

Spanien. Verlässliche Nachrichten aus Madrid melden, daß der Sturm sich nicht legen will und daß die gährenden Elemente weit entfernt sind, sich zu beruhigen. Im Palast herrscht wieder Be-

stürzung, welche durch manche der letzten Ereignisse erzeugt wurde. Die Königin weint sehr häufig und betrachtet das Schicksal ihrer Dynastie noch immer als unentschieden. Das Espartero bei dem Journalistenbanket ihrer nicht gedachte, hat sie mit Unwillen erfüllt. „Und diesen Mann soll ich als meine Stütze betrachten müssen!“ hat sie ausgerufen, als sie die Vorgänge in der Versammlung gehört. Uebrigens ward dem Herzog diese Verletzung der hergebrachten Form von vielen seiner Freunde und Anhänger zum Vorwurf gemacht. O'Donnell soll ihn auf eine sehr bescheidene Weise zur Rede gesetzt haben, daß das Hoffen erwecke und Bestrebungen ermuthige, welche die Regierung niederzuhalten sich angelegen sein lasse. Der Herzog soll trotzig und barsch geantwortet haben, daß er wohl berathen sei. Es ist wahrscheinlich dieser vorübergehende Conflict mit Uebertreibungen in das Publicum gedrungen.

Türkei. Bukarest, 16. Aug. Die Nachricht, daß die österreichischen Truppen den Marsch in die Donaufürstenthümer angetreten haben, wurde heute durch eine dem Verwaltungsrathe gemachte officielle Mittheilung auch im Publicum bekannt. Die Freude, die sich darüber der Bevölkerung bemächtigte, war allgemein. Es werden für den Empfang der Oesterreicher großartige Vorbereitungen getroffen. Die Verwaltungsbeamten, die Offiziere der Landesmilizen, die Geistlichkeit werden in einem feierlichen Zuge die kaiserlichen Truppen vor der Stadt empfangen. Zur Stunde des Einrückens wird in allen Stadt- und Vorstadtkirchen ein feierliches Te Deum abgehalten.

— Aus Barna vom 13. August schreibt man, daß in zwei oder drei Tagen die Expedition nach der Krim abgehen werde. Die Einschiffung hat am 8. August begonnen. An jedem Tage wurden 3000 Mann und 500 Pferde eingeschifft. Vor der Einschiffung wurde jeder Mann durch eine Sanitätscommission genau über seinen Gesundheitszustand befragt; Kranke und Kränkelnbleiben zurück. Verpflegungsgegenstände haben die Schiffe für drei Monate ausreichend am Bord. Die türkische Flotte zu Baltischik wird die Reserve der Expedition bilden. Die Transportschiffe sind unter Anderm mit sechs neuen Brückenequipagen beladen, was ganz deutlich auf Operationen auch zu Lande deutet. Die 50,000 Mann, die nach Baltischik eingeschifft wurden, haben einen beträchtlichen Mundvorrath bei sich und sind mit Munition auf ungefähr drei Monate versehen. Das ganze 44. Infanterieregiment ist noch immer mit Anfertigungen von Faszinen, Schanzkörben und dergl. beschäftigt. Im Arsenal zu Barna wurden in den letzten Tagen 160 Stück 80- und 100pfündige Mörser montirt und eingeschifft.

Kirchliche Nachrichten.

Altenberg. Freitag, den 1. Sept., ist Beichte und Wochencommunion. Die Meldung zur Beichte auf dem Diaconate. Dagegen bleibt am 12. Sonnt. n. Trin. das Amt der Communion ausgefetzt. Nachmittags ist Beistunde und Katechismus-Examen über das 7. Gebot mit der männlichen 1851 confirmirten Jugend. — Sonnabend, d. 2. Sept. Nachmitt. 2 Uhr, Trauergottesdienst.

Allgemeiner Anzeiger.

Freiwillige Subhastation.

Ertheilungshalber sollen die zum Nachlasse des Gutsbesizers **Johann Gottlieb Fischer** in **Ammelsdorf** gehörigen Immobilien, und zwar:

- 1) das in Ammelsdorf sub Nr. 21 des Brandversicherungscatasters gelegne, im Grund- und Hypothekenbuche für diesen Ort Fol. 25 eingetragene Halbhufengut, welches 33 Acker 11 □ Ruthen Flächenraum enthält und mit 330,53 Steuereinheiten onerirt ist, nebst todtten und lebenden Inventar, auch ziemlich vollständiger Erndte und Futtermitteln,
 - 2) eine Feld- und Wiesenparcette in Ammelsdorfer Flur von 2 Acker — □ Ruthen mit 13,70 Steuereinheiten belastet, Fol. 26 des Grund- und Hypothekenbuches,
 - 3) eine Wald- und Wiesenparcette in Schönfelder Flur Fol. 11 des Grund- und Hypothekenbuches für diesen Ort an 12 Acker 164 □ Ruthen mit 66,00 Steuereinheiten,
- und nach Befinden
- 4) die Hälfte der in Reichenauer Flur sub Nr. 44 des Brandcatasters gelegenen, Fol. 46 im Grund- und Hypothekenbuche für diesen Ort eingetragenen Schneidemühle, worauf 15,32 Steuereinheiten haften,

den 2. September 1854

in dem oben sub 1. genannten Fischer'schen Nachlassgute unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen an den Meistbietenden öffentlich versteigert werden.

Kauflustige werden daher mit dem Bemerkten, daß diese Grundstücke ohne Berücksichtigung der Abgaben und prax

das Gut sub 1. auf 3944 Thlr. 20 Ngr. — Pf.

die Parcellen sub 2. auf 120 " — " — "

die Parcellen „ 3. „ 529 " 27 " 5 "

die halbe Schneidemühle sub 4. auf 300 Thlr. — " — "

landgerichtlich gewürdet sind, hierdurch eingeladen, sich genannten Tages Vormittags in genanntem Gute einzufinden, gehörig anzugeben, ihre Zahlungsfähigkeit nachzuweisen und Mittags 12 Uhr der Versteigerung der fraglichen Grundstücke gewärtig zu sein.

Eine nähere Beschreibung der letztern nebst Verzeichniß der Oblasten und des Inventars hängt übrigens an hiesiger Amtsstelle und im Ammelsdorfer Erbgericht öffentlich aus.

Schloß Frauenstein, den 14. August 1854.

Königl. Sächs. Justizamt.
Lommasch.

Bekanntmachung.

Durch das unterzeichnete Justizamt sollen in dem von **Johann Gottlieb Fischer'n** in **Ummelsdorf** hinterlassenen, daselbst sub Nr. 21 des Brandversicherungs-Catasters gelegenen Bauergute

den einunddreißigsten August 1854

von Vormittags 9 Uhr an, das todt und lebende Super-Inventarium und sonstige Haus- und Wirthschaftsgeräthschaften, auch Betten und eine Quantität Heu und Brennholz gegen sofortige baare Bezahlung an den Meistbietenden verkauft werden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Schloß Frauenstein, den 25. August 1854.

**Königl. Sächs. Justizamt.
Lommasch.**

Bekanntmachung.

Das **Friedrich Wilhelm Traugott Schöpf**, als Verfasser des Aufsatzes: „Dresden, 20. Januar,“ in Nr. 7 der Weiser'schen Zeitung vom vorigen Jahre, wegen der darin enthaltenen Beleidigung des Offiziersstandes, auf Antrag des Königlichen Kriegsministeriums, zu 2 Monaten Gefängniß oder verhältnismäßiger Geldstrafe verurtheilt worden ist, wird in Gemäßheit des betreffenden Erkenntnisses andurch öffentlich bekannt gemacht. Dresden, den 22. August 1854.

**Königl. Stadtgericht I. Abtheilung.
Einert.**

Gewichts- und Preis-Bestimmung für Brod und Semmel.

Vom 29. August 1854 an soll wiegen:

1 Sechspfennigsemmel . . .	— Pf. 9 Lth. 2 Qtch.
1 Dreipfennigsemmel . . .	— „ 4 „ 3 „
1 weißes Sechspfennigbrod . . .	— „ 13 „ 3 „
1 weißes Dreipfennigbrod . . .	— „ 6 „ 3 1/2 „

Hiernächst soll verkauft werden:

ein Pfündiges hausbacknes Brod für 1 Ngr.	1 Pf.
2 „ „ „ „ „ 2 „	2 „
4 „ „ „ „ „ 4 „	4 „
6 „ „ „ „ „ 6 „	6 „

Hierbei ist in Ansatz gebracht:

der Scheffel Weizen	der Scheffel Korn
beim Gebäck mit	
7 Ngr. — ngr. — 2	Einkaufspreis 5 Ngr. 15 ngr. — 2
1 = 24 „ 2 =	Fabrik-Kosten — = 28 „ 3 =
8 Ngr. 24 ngr. 2 2	Summa 6 Ngr. 13 ngr. 3 2

Dippoldiswalde, am 28. August 1854.

**Der Stadtrath.
Rüger.**

Aechtes Klettenwurzel-Öel, à Fl. 7 1/2 Ngr., anerkannt als das kräftigste und wirksamste Mittel, um den Haarwuchs mächtig zu befördern und das Ausfallen der Haare sofort zu verhindern.

Fliegenthee,

in Packeten zu 1 und 2 Ngr.

Die einfache Abkochung von diesem, für Jedermann durchaus unschädlichem Thee, reicht auf lange Zeit hin, um die so lästigen Fliegen schnell und sicher zu vertilgen.

Eine Flasche Selterwasser für 3/4 Ngr.!
Poudre Fèvre.

Zur sofortigen und leichten Bereitung von Selterwasser, das Packet zu 20 Flaschen berechnet, mit Gebrauchsanweisung à 15 Ngr.

Vorstehende Artikel sind zu haben bei

Louis Schmidt in Dippoldiswalde.

Eau de Labarraque
(Fleckwasser),

das bewährteste Mittel, aus allen weißen Stoffen Flecken vegetabilischen Ursprungs, als: Obst, Wein, Kaffee u. dgl. augenblicklich zu entfernen, ohne den Stoffen im mindesten nachtheilig zu sein, und

gutes frisches Fliegenpapier

ist wieder angekommen und zu haben beim

Buchbinder **Gäbler** in Altenberg.

**Lehrer-Conferenz in Berreuth nun
erst den 9. Septbr.**

Deutsches und französisches
Jagd- und Scheibepulver,
Zündhütchen und Schrot
empfehlte
L. Schmidt.

Schwarzes Siegelack,
das Pfd. 6, 8, 10, 12, 15 und 18 Ngr., und bei
Parthien noch billiger, empfiehlt
Linke.

Feinstes Jagd- u. Scheibepulver,
Schrot in allen Nummern, beste Zündhüt-
chen, sowie Filz-Pfropfe, empfiehlt
C. F. Schulze.

Beste neue
Voll-Seringe
empfehlte
Louis Schmidt.



Heute, Dienstag, ist gutes
frisches Ochsenfleisch, sowie
Donnerstag **frische Wurst** zu
haben bei
Aug. Löffner.

Ein Schreiber,
der eine fließende englische (sog. lateinische) Schrift
schreibt und ein Stück Arbeit in solcher übernehmen
will, beliebe eine Probezeile und seine Adresse gefäl-
ligst niederzulegen in der Exped. d. Bl.

(Gesuch.) Eine Frau in gesetzten Jahren
sucht ein baldiges Unterkommen zur Abwartung von
Kindern oder zu leichten Hausarbeiten. Näheres in
der Exped. d. Bl.